

komplizierte Frage der Effektivitätsanalysen, aber sie ist durchaus auch für die Rechtspflegeorgane lösbar, weil diese mit dem gesamten Prozeß des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen vertraut sind.

Initiativen der Rechtspflegeorgane zur weiteren Integration der Erfordernisse des Kampfes gegen Straftaten, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte in die Leitung gesellschaftlicher Prozesse können wirksam sein, wenn gründliche Analysen über jene Erscheinungen sowie deren Ursachen und Bedingungen und die Wirkungsweise und Ergebnisse des Kampfes gegen sie erarbeitet werden. Da das ein kontinuierlicher Prozeß ist, ist die Kontinuität in der Ausarbeitung von Analysen anzustreben. Sie erhöht ihren Informationswert und damit ihre Effektivität.

Diese Kontinuität wurde vom Staatsanwalt eines Kreises vor allem unter dem Gesichtspunkt des Gegenstandes und des Zeitraumes der Analysen angestrebt. Dadurch war es ihm möglich, Analysen zu schaffen, die aufeinander aufbauten und die er systematisch auswerten konnte.

Eine erste Analyse zur Kriminalität Jugendlicher und junger Erwachsener in dem Kreis ergab eine Gesamtübersicht über die Entwicklung und die wichtigsten Erscheinungsformen der Kriminalität, über ihre Ursachen und Bedingungen sowie über Pflichtverletzungen durch Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Verhütung von Straftaten. Inhalt und Aussage dieser Analyse blieben also weitgehend im durchaus üblichen Rahmen.

Eine zweite Analyse wurde ein halbes Jahr später angefertigt. Sie ging schon in stärkerem Maße auf den Entwicklungsprozeß der Straftaten, ihre Ursachen und Bedingungen und teilweise auch auf die Wirkungsweise des Kampfes gegen Straftaten ein. Sie kam also dem gesetzlich bestimmten Gegenstand für die analytische Tätigkeit der Staatsanwaltschaft/18/ wesentlich näher. Damit traten in der Analyse neben die Fakten über die Kriminalität Aussagen zu Problemen der politisch-ideologischen staatsbürgerlichen Erziehung und Feststellungen über teilweise unzureichende Maßnahmen einiger Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten. Die Darlegungen des Staatsanwalts zur richtigen Wahrnehmung der Verantwortung der Erziehungsträger waren aussagekräftiger geworden. Kriminalitätsbegünstigende Faktoren, deren Störwirkung anhielt, weil sie nicht oder nur schleppend beseitigt wurden, konnten deutlicher charakterisiert werden. Deshalb gaben die in der Analyse angeführten Tatsachen Anlaß zu verstärkten Anstrengungen für die Verwirklichung der gesetzlichen Pflichten.

Die dritte Analyse zum gleichen Gegenstand verzichtete konsequent auf Wiederholungen, wie sie in der Praxis noch häufig anzutreffen sind. Notwendige statistische Mitteilungen wurden der Analyse als Anlage beigefügt. Eine einleitende, konzentrierte Aussage darüber, von welchen Feststellungen der bisherigen Analysen ausgegangen wird, führte unmittelbar zu neuen Aussagen über Probleme des Kampfes gegen Straftaten, die noch gelöst werden müssen, und zu den daraus folgenden Schlüssen für die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und der Erziehungsarbeit. Als Beispiele seien genannt: die Einbeziehung des Kampfes gegen die Jugendkriminalität in die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik; die Leitungserfordernisse, die sich aus der Differenziertheit des Entwicklungsstandes der Jugendlichen ergeben; die Gewähr-

leistung der Erfassung und Betreuung gefährdeter Schüler, Jugendlicher und junger Erwachsener u. a.

Mit einer solchen Gestaltung der Analyse wurden die Aussagen des Staatsanwalts stärker auf den Leitungsprozeß im Territorium und in den Betrieben bezogen. Ein solches kontinuierliches Analysieren zwingt zu einem tieferen Eindringen in das Wesen der konkreten Kriminalitätserscheinungen mit ihren wechselseitigen Zusammenhängen zu den gesellschaftlichen Prozessen. Dabei wird natürlich von den Erscheinungen der Kriminalität ausgegangen, aber der Schwerpunkt liegt in der Herausarbeitung derjenigen gesellschaftlichen Bedingungen, die die Begehung von Straftaten ermöglichen oder begünstigen oder ihnen ungenügend entgegenwirken.

Zur Aussagekraft von Analysen

Die Analyse der Wirkungsweise und der Erfordernisse des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen (Effektivitätsanalyse) trägt wesentlich dazu bei, die Rolle der analytischen Arbeit als Leitungsinstrument zu erhöhen.

Die Analyse ist eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung von Leitungsentscheidungen. In ihrer Verwertbarkeit dafür zeigt sich der unmittelbare Nutzeffekt der Analyse. Zur Erhöhung der Qualität und der Wirksamkeit der Leitungsentscheidungen ist es mehr als bisher erforderlich, generell zur Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und der von den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen sowie den Leitern von Betrieben usw. und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen eingeleiteten Maßnahmen im Kampf gegen Straftaten, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte Stellung zu nehmen — soweit das auf der Grundlage der Materialien und Erfahrungen der Rechtspflegeorgane möglich ist. Dabei sollten besonders solche Umstände interessieren, die das Funktionieren jener Maßnahmen fördern oder behindern. Die planmäßige, kontinuierliche analytische Arbeit führt also notwendig dazu, daß Bedeutung und Gewicht der Effektivitätsanalyse wachsen./19/

Die Betrachtung der Effektivität des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen erfolgte bisher in verschiedenen Rechtspflegeorganen noch allgemein und manchmal überwiegend quantitativ. Zahlen allein sind aber keine hinreichende Aussage zur Effektivität. Da Effektivitätskriterien noch nicht hinreichend bestimmt sind, muß diese Aufgabe noch gelöst werden./20/

Damit die Analysen mehr und mehr zu qualitativen Aussagen fortgeführt werden können, sind vor allem auch zentrale Vorgaben dazu erforderlich, welche Effektivitätsaussagen zunächst real möglich und daher einheitlich anzustreben sind. Eine solche analytische Arbeit gibt insbesondere den Volksvertretungen und ihren Organen günstigere Möglichkeiten und bietet ihnen eine bessere Unterstützung, um bei der Entwicklung der sozialistischen Kommunalpolitik die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung auch für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen im Territorium allseitig zu nutzen.

Die Staatsanwaltschaft kann die Aussagekraft ihrer analytischen Arbeit wesentlich dadurch erhöhen, daß sie alle entsprechenden Ergebnisse aus der staatsanwaltlichen Gesetzhilfsaufsicht ständig in die analytische Tätigkeit einbezieht. Dieses Erfordernis folgt zunächst aus dem engen Zusammenhang zwischen der

/18/ Vgl. Hechtspflegeerlaß des Staatsrates, Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, II, D, 1.

/19/ Vgl. F. Müller/Wittkopf, a. a. O., S. 580.

/20/ Vgl. G. Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1968, S. 29 ff. (39).